

(Staatsminister Graf Balthus v. Gätzdorf.)

(A) rechnung zwischen Landarmenverband und Anstalt und muß bei dieser Gelegenheit einen kleinen Irrtum berichtigen, der dem Herrn Antragsteller untergelaufen zu sein scheint. Er hat darauf Bezug genommen, daß bei Unterbringung eines Landarmen durch einen Ortsarmenverband der Ortsarmenverband dem Landarmenverbände nur die Summe von 1 M. in Rechnung stellen kann, und zwar nach Maßgabe des Tarifs, der durch die Verordnung vom 8. Juni 1870 festgesetzt ist. Er hat, glaube ich, übersehen, daß in § 5 der Ausführungsverordnung vom 12. September 1913 zu dem Gesetze über die Unterbringung der Geisteskranken eine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, die die Ortsarmenverbände berechtigt, dem Landarmenverbände den vollen Satz in Rechnung zu stellen. Die Bestimmung in § 5 besagt, daß die Kosten der Verpflegung in einer Landes-Heil- und Pflegenstalt im Sinne der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1870 — das ist die Verordnung über die Tarife — als außerordentlicher Aufwand für Fälle besonders schwerer Krankheit anzusehen sind. Die Bestimmung lautet weiter:

„Steht deshalb einem sächsischen Ortsarmenverbände gegen einen anderen sächsischen Armenverband“ —

also auch den Landarmenverband —

(B) „wegen der Verpflegskosten eines in einer solchen Anstalt Untergebrachten ein Erstattungsanspruch zu, so ist er berechtigt, die volle Erstattung des Verpflegssatzes zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Staat erstattungspflichtig ist.“

Ein weiterer Vorteil tritt ein durch die Beseitigung der Sondersätze für die außerhalb Sachsens unterstützungsberechtigten Kranken. Auch durch die Aufhebung der hohen Sätze für nicht gefährliche Kranke sind den Gemeinden nicht unwesentliche Erleichterungen geschaffen worden, die doch nicht ganz übersehen bleiben möchten. Beliefen sich doch diese über den Normalatz hinausgehenden Leistungen der Gemeinden mit Ausschluß der drei größten Städte des Landes auf jährlich mehr als 30 000 M. Auch muß in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß in zahlreichen Fällen die Gemeinden durch die an Private gewährten Ermäßigungen jeder Zahlungspflicht enthoben werden. Die Freistellen und Ermäßigungen an Private erstrecken sich gegenwärtig auf mehr als 40 Prozent aller Selbstzahler und belaufen sich zurzeit auf jährlich 336 000 M., ein Betrag, der voraussichtlich schon im nächsten Jahre die Höhe von 400 000 M. erreichen wird.

Wenn der Herr Antragsteller zu meiner großen Freude den warmen Appell an das ganze Land gerichtet hat, bei

Stiftungen auch der armen Geisteskranken zu gedenken, so kann ich ihm hierfür nur ganz besonders dankbar sein und diesen Appell meinerseits auf das wärmste unterstützen.

Endlich darf doch nicht verkannt werden, daß der frühere Ortsarmensatz von täglich 50 Pf. ein ganz unzulänglicher war und in keiner Weise mit dem heutigen Geldwerte und mit den Anforderungen im Einklange stand, die gegenwärtig an eine Irrenanstalt gestellt werden. Es ist dies ja auch bei den Beratungen des Gesetzentwurfs aus Ihrer Mitte ausdrücklich anerkannt worden. Meines Erachtens ist der jetzige Verpflegssatz von 1 M. 25 Pf. im allgemeinen ein für die Gemeinden durchaus angemessener und erträglicher, und der Staat hat sich dadurch, daß er sich zur Aufnahme der Geisteskranken verpflichtet und die Hälfte der Verpflegskosten übernommen hat, zu einem finanziellen Opfer verstanden, wie es in solcher Höhe auf keinem anderen der Gebiete, die den Gemeinden gesetzlich zugewiesen sind, gebracht wird.

Ermäßigungen des jetzigen Ortsarmensatzes werden sich deshalb nur durch eine besondere Bedürftigkeit der einzelnen Gemeinde rechtfertigen lassen. Die bloße Tatsache der Mehrbelastung der Armenkasse vermag diese Bedürftigkeit allein ebensowenig darzutun wie der Umstand, daß es sich um eine ländliche Gemeinde handelt. Ich sage dies, meine Herren, weil nach der enorm großen Zahl von Gesuchen ländlicher Ortsarmenverbände, die meistens den gleichen Wortlaut haben, zu vermuten ist, daß die Gemeinden des platten Landes von irgend einer Stelle aus zur Einreichung solcher Gesuche wahllos ermuntert worden sind. Aus Mitteln, die dem Ministerium des Innern für Anstaltszwecke zur Verfügung stehen, können selbstverständlich weder Schul- noch Wegebaubeihilfen noch allgemeine Beiträge zur wirtschaftlichen Hebung einer Gemeinde bewilligt werden. Vielmehr wird es sich bei der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage nur darum handeln können, ob eine Gemeinde für Zwecke der Armenfürsorge und insbesondere für die Unterbringung von Geisteskranken Aufwendungen machen muß, die im Verhältnis zu ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage besonders hoch und drückend sind. Hierbei ist aber zu beachten, daß nach den statistischen Ergebnissen und der praktischen Erfahrung der entlastende Einfluß unserer sozialen Versicherung gerade bei den Armenkassen am meisten in die Erscheinung getreten ist.

Vor dem Zustandekommen des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken habe ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß den Gemeinden durch ein Bezirksverbandsgesetz die Kosten der Irrenfürsorge abgenommen werden würden. Wenn auch diese Hoffnung bisher leider